

Redebeitrag:

TOP 17 der Kreistagssitzung vom 24. Juni 2015

Grundlage für die Rede des Kreistagsabgeordneten der Partei DIE LINKE im Kreistag Schleswig-Flensburg, Manfred Küter, zur „Aussetzung von Sanktionen gegen Hartz IV – Empfänger“. Für die Kreistagsrede selbst gilt, wie immer, das gesprochene Wort.

Zum Antrag „Aussetzung von Sanktionen gegen Hartz IV – Empfänger“

Sehr geehrte Damen und Herren,
vor etwa einem Monat hat das Sozialgericht Gotha dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorlegt, ob finanzielle Sanktionen im Zusammenhang mit Hartz IV, die zur Kürzung des Existenzminimums führen, rechtmäßig sind oder gegen das Grundgesetz verstoßen.

Bei dem Antrag der LINKEN hier im Kreistag geht es jetzt darum, zu verhindern, dass sich eine rechtlich unsichere Situation zu Lasten von Hartz-IV Beziehern auswirkt. Es geht darum, die Schwachen in unserer Gesellschaft vor Nachteilen und Schaden zu bewahren.

Im Verhältnis zwischen der Bundesagentur für Arbeit oder der Optionskommune auf der einen Seite und einem Hartz IV – Empfänger auf der anderen Seite ist eine Hartz IV- Empfängerin immer in der schlechteren Position. Das gilt insbesondere dann, wenn ihnen seitens der Behörde falsche Bescheide zugestellt werden und ihnen Teile der Grundsicherung vorenthalten werden.

Jetzt hat das Sozialgericht Gotha die Rechtmäßigkeit von Sanktionen, die zur Kürzung eines Existenzminimums bei Hartz IV – Beziehern führen, angezweifelt.

Wir fordern deshalb, dass Sanktionen durch das Jobcenter sofort bis zur richterlichen Entscheidung auszusetzen sind.

Die Zweifel an der bisherigen Praxis, mit Sanktionen Menschen gefügig zu machen, sind für das Gericht so groß, dass es die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt hat.

Es geht letztendlich um die Frage, ob die Sanktionsmöglichkeiten der Jobcenter mit dem Grundgesetz vereinbar sind oder nicht.

Das Gericht sieht die Menschenwürde verletzt, wenn Leistungen gekürzt werden.

Der Staat müsse – nach Auffassung des Gerichts - jederzeit ein menschenwürdiges Existenzminimum garantieren.

Die Gothaer Richter beziehen sich in ihrer Argumentation auf das Grundgesetz

- auf die Unantastbarkeit der Menschenwürde
- auf die Sozialstaatlichkeit der Bundesrepublik.
- auf das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
- auf eine mögliche Gefährdung von Leben und Gesundheit, die durch unzureichende Ernährung ausgelöst wird.

Außerdem sieht das Gericht die garantierte Berufsfreiheit durch Sanktionen gefährdet, denn die Verpflichtung eines Arbeitslosen, eine bestimmte Tätigkeit anzunehmen, könnte auch das Grundrecht auf Berufsfreiheit verletzen.

Kein Hartz IV – Empfänger kann für nicht vorhandene, qualifizierte Arbeitsplätze verantwortlich gemacht werden.

Langzeitarbeitslose sind auch nicht dafür verantwortlich zu machen, dass sich ihre Beschäftigungschancen verschlechtern.

Ziel einer jeden Arbeitsvermittlung kann nur eine versicherungspflichtige, ordentlich bezahlte Arbeit sein, von der eine ganze Familie leben kann.
Sanktions-Druck schafft diese Arbeitsplätze nicht.

DIE LINKE fordert deshalb mit diesem Antrag ein sofortiges Aussetzen von finanziellen Sanktionen, denn eine Kürzung der Geldmittel kann rückwirkend nicht wieder gut gemacht werden.

Sollte das nicht geschehen, dann sind mit Sanktionen belegte Hartz IV – Bezieher gut beraten, wenn sie umgehend beim zuständigen Jobcenter Widerspruch gegen eine derartige Sanktion einlegen und einen Antrag auf Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stellen.

Daraus würde eine Klageflut resultieren, die die ohnehin schon stark belasteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter noch mehr belastet. Das ist mit der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nicht zu vertreten.

Mit dem Aussetzen der finanziellen Sanktionen bis zur endgültigen höchstrichterlichen Klärung kommt der Kreis seiner Rolle als verantwortlicher Arbeitgeber und als Verantwortlicher für die körperliche und seelische Unversehrtheit seiner Arbeitssuchenden gewissenhaft nach, ohne irgendwelche Präjudizen zu schaffen.

DIE LINKE bittet Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Manfred. Küter

24. Juni 2015